

---

## Information für Mandanten

### Steuer- und Liquiditätshilfen anlässlich der Corona-Krise (Stand: 27.04.2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über weitere steuerliche Corona-Hilfen informieren.

Von der Corona-Krise betroffene Unternehmen haben bei Verlusten in 2020 nun die Möglichkeit, eine Erstattung der in 2019 gezahlten Vorauszahlungen zu beantragen. Ein entsprechendes BMF-Schreiben soll in Kürze folgen.

#### Pauschaler Verlustrücktrag nach § 10d Abs. 1 S. 1 EStG

Unternehmen, die coronabedingt in diesem Jahr mit einem Verlust rechnen, können **ab sofort** neben den bereits für 2020 geleisteten Vorauszahlungen auch eine Erstattung von für 2019 gezahlte Beträge bei ihrem zuständigen Finanzamt beantragen, und zwar auf Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustes für das aktuelle Jahr. Dies geht aus einer Pressemitteilung des BMF vom 23. April 2020 hervor; das dazugehörige BMF-Schreiben ist noch nicht veröffentlicht; es wird jedoch in Kürze damit gerechnet. Von einer Betroffenheit wird regelmäßig ausgegangen, wenn die Vorauszahlungen für 2020 bereits auf null € herabgesetzt wurden.

Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 beträgt 15 % der maßgeblichen Einkünfte, die der Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden (max. eine Million € bzw. zwei Millionen € bei Zusammenveranlagung). Auf dieser Grundlage werden die Vorauszahlungen für 2019 neu berechnet. Eine Überzahlung wird erstattet.

Wenn das Unternehmen wider Erwarten im Jahr 2020 doch Gewinn macht, kommt es zur Rückzahlung. Solange das Unternehmen Verluste ausweist, muss nicht zurückgezahlt werden.

#### **Beispiel:**

A hat für das Jahr 2019 Vorauszahlungen zur ESt i.H. v. 20.000 € entrichtet. Sein für 2019 voraussichtlich erwarteter Gewinn beläuft sich auf 80.000 €.

Für das Jahr 2020 wurden Vorauszahlungen i.H. v. 6.000 € je Quartal festgesetzt. Die Zahlung für das erste Quartal 2020 hat er zum gesetzlichen Fälligkeitstermin (10.3.2020) geleistet.

Aufgrund der COVID-19-Krise bricht sein Umsatz auf null € ein. Seine Fixkosten laufen unverändert weiter. Er beantragt eine Herabsetzung seiner Vorauszahlungen für 2020 auf null €. Das Finanzamt setzt antragsgemäß herab und erstattet die bereits geleistete Vorauszahlung i. H. v. 6.000 €.

Zusätzlich beantragt er im Hinblick auf den erwarteten Verlust für 2020 die Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019 im pauschalierten Verfahren. Das Finanzamt setzt die Vorauszahlungen für 2019 auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags von 12.000 € (15 % von 80.000 €) auf 16.000 € herab. Das Finanzamt erstattet die Überzahlung i. H. v. 4.000 €. Also bekommt der Unternehmer insgesamt 10.000 € ausgezahlt.

---

## **Verlängerung der Erklärungsfrist für vierteljährliche und monatliche LSt-Anmeldungen**

Nach dem BMF-Schreiben vom 23. April 2020, IV A 3 S 0261/20/10001 kann Arbeitgebern die Frist zur Abgabe der monatlichen oder vierteljährlichen Abgabe der Lohnsteueranmeldungen im Einzelfall auf Antrag nach § 109 Abs. 1 AO verlängert werden, soweit sie selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte nachweislich unverschuldet daran gehindert sind, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln. Die Fristverlängerung darf maximal 2 Monate betragen.

## **Steuersatz in der Gastronomie**

Verzehrfertig zubereitete Speisen können sowohl im Rahmen einer gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG ermäßigt besteuerten Lieferung (z.B. Speisen zum Mitnehmen) als auch im Rahmen einer nicht ermäßigt besteuerten sonstigen Leistung (z.B. Verzehr im Restaurant) abgegeben werden. Mit Wirkung vom 1. Juli 2020 soll der Steuersatz in der Gastronomie für 1 Jahr befristet auch für sonstige Leistungen von bisher 19 % auf 7 % gesenkt werden.

## **Anhebung Kurzarbeitergeld**

Bis Jahresende soll das Kurzarbeitergeld gestaffelt bis auf 80 bzw. 87 % angehoben werden.

In den nächsten Tagen werden wir Ihnen eine weitere Information bezüglich der Auswirkungen der Corona-Krise auf den **Anhang und Lagebericht für das Kalenderjahr 2019 sowie das Insolvenzrecht** vorbereiten.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Ihre LBH-Steuerberatungsgesellschaft mbH**